

LAG Kulturerlebnis Fränkische Schweiz e.V.

LEADER-Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“

Regelungen und Grundsätze für die Entscheidung über die Einzelmaßnahmen

Das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ ist ein Projekt zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) der Leader-Aktionsgruppe (LAG) Kulturerlebnis Fränkische Schweiz e.V. em. Ziff. 4.1.2 der LEADER-Förderrichtlinie. Es ermöglicht eine finanzielle Unterstützung für nicht-wettbewerbsrelevante Einzelmaßnahmen lokaler Akteure im Gebiet der LAG.

1. Grundlagen für die Entscheidung über Einzelmaßnahmen lokaler Akteure

a) Grundsätze für die Entscheidung

- Einzelmaßnahmen müssen
 - das bürgerschaftliche Engagement in der Region stärken
 - und mindestens einem Entwicklungsziel der LES der LAG Kulturerlebnis Fränkische Schweiz dienen (Pflichtkriterien).
- Die beabsichtigte Maßnahme muss im LAG-Gebiet liegen bzw. umgesetzt werden.
- Der lokale Akteur stellt eine schriftliche Anfrage (Brief, Scan oder Mail) an die LAG Kulturerlebnis Fränkische Schweiz e.V. mit kurzer Darstellung der geplanten Einzelmaßnahme und angefragter Höhe der Unterstützung.
- Das LAG-Entscheidungsgremium entscheidet über vorliegende Anfragen für Einzelmaßnahmen beim Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ als eigener Tagungsordnungspunkt im Rahmen von Projektauswahlverfahren und prüft, ob die Pflichtkriterien erfüllt sind.
- Auf die Bewilligung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.
- Nach positivem Beschluss schließt die LAG Kulturerlebnis Fränkische Schweiz e.V. eine Zielvereinbarung zur Durchführung der Einzelmaßnahme mit dem lokalen Akteur ab.
- Mit der Umsetzung der Maßnahme darf erst nach Abschluss der Zielvereinbarung begonnen werden.
- Anfragen und Zuschussanträge können jederzeit gestellt werden an die LAG Kulturerlebnis Fränkische Schweiz e.V., Geschäftsführung, Hornschuchallee 20, 91301 Forchheim, E-Mail: leader@lra-fo.de

b) Art und Inhalt möglicher Einzelmaßnahmen

- Im Rahmen des Projekts „Unterstützung Bürgerengagement“ können von der LAG Kulturerlebnis Fränkische Schweiz e.V. nur Einzelmaßnahmen unterstützt werden, bei denen es sich nicht um Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV handelt.
- Nicht gefördert werden laufende Aktivitäten bzw. jährlich wiederkehrende Veranstaltungen von Vereinen/Gruppen (z.B. Vereinsfeiern, Grillfest, Ausflüge, Schüleraustausch).
- Ausgaben für laufende Betriebsausgaben (Telefongebühren, Mieten, Pachten, Betriebsmittel, Zinsen, Leasingkosten etc.) sowie kommunale Regiearbeiten oder Bauhofleistungen sind nicht zuwendungsfähig.
- Der Druck von Büchern, Karten, Broschüren etc. ist nicht zuwendungsfähig.
- Einzelmaßnahmen dürfen keinen negativen Einfluss auf den Umweltschutz und den Klimawandel haben. Sie müssen sich mindestens neutral verhalten.

- Des Weiteren wird auf das aktuelle Merkblatt zum LEADER-Förderantrag für das Projekt Unterstützung Bürgerengagement verwiesen: [Anlage zum Merkblatt zum LEADER Förderantrag \(2023-2027\) Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ \(bayern.de\)](#)

c) Für eine Unterstützung in Frage kommende lokale Akteure

- Antragsberechtigt sind Vereine, gemeinnützige Einrichtungen, Schulen, Interessengruppen, Vertreter von Interessengruppen, etc.
- Von der Antragstellung ausgeschlossen sind kommunale Körperschaften.
- Pro Akteur werden max. 2 Maßnahmen gefördert. Ausnahmen hiervon müssen vom LAG-Entscheidungsgremium genehmigt werden.

d) Höhe der Unterstützung

- Die LAG beschränkt die maximale Förderhöhe pro Einzelmaßnahme im Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ auf 2.500 €. Die Förderung beträgt 90 % der Nettokosten (ohne Umsatzsteuer) bis max. 2.500 €.
- Mindestfördersumme: 500 €

2. Inhalte der Zielvereinbarung zwischen LAG und lokalem Akteur

Bei positiver Entscheidung über die Unterstützung einer Einzelmaßnahme schließt die LAG Kulturerlebnis Fränkische Schweiz e.V. mit dem lokalen Akteur eine Zielvereinbarung ab.

Inhalt:

- Beschreibung der geplanten Einzelmaßnahme
- Festlegung des Durchführungszeitraums: Die Maßnahme muss innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Zielvereinbarung umgesetzt und abgerechnet werden.
- Aussagen zur Höhe der Unterstützung
- Festlegung der von der LAG geforderten Nachweise für die Durchführung der Einzelmaßnahme ((kurzer Sachbericht, sonstige Nachweise, z. B. Pressebericht, Fotos etc.)
- Unterschrift der LAG (1. oder 2. Vorsitzender) und des lokalen Akteurs

3. Weitere Regelungen

- Der lokale Akteur weist die Durchführung der Einzelmaßnahme gegenüber der LAG nach (z.B. durch Sachbericht, Pressebericht, Fotos, etc.)
- Die LAG bezahlt dem lokalen Akteur die vereinbarte Unterstützung, wenn die Einzelmaßnahme wie vereinbart durchgeführt wurde.
- Abweichungen von der Zielvereinbarung müssen mit dem LAG-Management abgestimmt und genehmigt werden.
- Sollte die Maßnahme nicht im vereinbarten Umsetzungszeitraum realisiert werden können, so kann der lokale Akteur einmalig einen Antrag auf Fristverlängerung um maximal 6 Monate (bis längstens 31.12.2028) bei der LAG stellen. Dieser muss mind. 2 Wochen vor Fristablauf bei der LAG schriftlich (Brief, Scan oder Mail) eingegangen sein.